

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IF)

Vom 25. Juni 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Informatik. <sup>2</sup>Der Breite und Vielfalt der Informatik wird durch eine umfassende Grundlagenausbildung sowie der Spezialisierungsmöglichkeit in eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen Rechnung getragen. <sup>3</sup>Das Studium soll dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, sich neue Gebiete zu erschließen und sich selbständig weiterzubilden. <sup>4</sup>Der Bachelorabschluss befähigt insbesondere zur Übernahme anwendungsorientierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. <sup>5</sup>Der erfolgreiche Abschluss soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international fortzusetzen.

## § 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,  
Vertiefungsrichtungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3)<sup>1</sup>Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird. <sup>2</sup>Module einer Vertiefungsrichtung werden als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans ab dem dritten Studiensemester geführt. <sup>3</sup>Als Vertiefungsrichtungen werden angeboten:

1. Software-Techniken (S)
2. Embedded Systems (E)
3. Wirtschaftsinformatik (W)

<sup>4</sup>Ein Anspruch darauf, dass einzelne Vertiefungsrichtungen durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission erkennt auf Antrag des Studierenden die Ableistung einer Vertiefungsrichtung nach Satz 3 an, wenn mindestens 40 Leistungspunkte (ECTS) aus einer einzelnen Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Dieser Antrag ist zusammen mit der (ersten) Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen; Anträge nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen (Ausschlussfrist). <sup>7</sup>Wird kein Antrag oder ein Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt oder ist ein Antrag abzulehnen, wird im Bachelorprüfungszeugnis keine Vertiefungsrichtung ausgewiesen. <sup>8</sup>Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt mit Anerkennungsvermerk zeitgleich mit der Anmeldung der Bachelorarbeit, der Studierenden und Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten ist.

(4)<sup>1</sup>Die Fakultät informiert Studierende spätestens zu Beginn des dritten Studiensemesters über angebotene Vertiefungsrichtungen und zugehörige Module. <sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan.

## § 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS)

sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt.<sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung der Abschlussarbeit und aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

## § 5

Vorrückensberechtigungen,  
Fristen für das erstmalige Ablegen

(1)<sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Analysis“, „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren 1“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. <sup>2</sup>Diese Prüfungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Voraussetzung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach Absatz 1 erfüllt und in den Modulen „Diskrete Mathematik“, „Rechnerarchitekturen“ sowie „Programmieren 2“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(3) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 6

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern in allen in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungen nicht die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

## § 7

Praktisches Studiensemester

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und

3. die erforderlichen Praxisprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

## § 8

Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn alle Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts bestanden sind und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach § 7 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfolgreich erbracht wurden. <sup>3</sup>Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt vier Monate.

## § 9

Bachelorprüfungszeugnis,  
Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen. <sup>3</sup>Eine gemäß § 3 Abs.3 anerkannte Vertiefungsrichtung wird als Zusatz zur Bezeichnung des Studiengangs in das Zeugnis aufgenommen.

## § 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen,  
Außer-Kraft-Treten

(1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 22. Juli 2009 (Amtsblatt 2009) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/2015 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2016/17,
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 und endend mit dem

siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 4. Juni 2014 sowie Genehmigung durch den Präsidenten vom 25. Juni 2014  
Coburg, den 25. Juni 2014

gez.  
Prof. Dr. Pötzl  
Präsident

Diese Satzung wurde 25. Juni 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2014.

---

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Informatik

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 und 2

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1) 3) 8)</sup>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) <sup>2)</sup>

1.1 Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

1	Analysis	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
2	Diskrete Mathematik	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5
3	Grundlagen der Informatik	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
4	Rechnerarchitekturen	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
5	Webtechnologien	6	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	7
6	Programmieren 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	4	5
7	Programmieren 2	6	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	7
8	Computernetze	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5

1.2 Schlüsselqualifikationen

9-10	Englisch (GER B2) 1 und 2	2 x 2 = 4	SU, S, Ü	2 x sschrP oder Prs	sschrP: 45 – 60 Min, Prs: 15 – 45 Min	2 x 1= 2	2 x 2= 4
11-12	Betriebswirtschaftslehre 1 und 2	2 x 2 = 4	V, SU, Ü	2 x sschrP	45 – 90 Min	2 x 1= 2	2 x 2= 4
13	Wahlpflichtmodul weitere Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü, Pr	sschrP oder Prs oder HA oder SPA oder Ref <sup>3)</sup>	sschrP: 45 – 90 Min, Prs, Ref: 15 – 45 Min, HA, SPA: 10 – 30 Seiten	1	2

<b>Zwischensumme 1. + 2.</b>	<b>52</b>
------------------------------	-----------

<b>42</b>	<b>60</b>
-----------	-----------

## 2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 3 und 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1) 3) 8)</sup>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) <sup>2)</sup>

### 2.1 Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

14	Stochastik	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5
15	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
16	Fortgeschrittene Programmierung	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
17	Mikrocomputertechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA <sup>3)</sup>	schrP: 90 – 120 Min	5	5
18	Betriebssysteme	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
19	Datenbanksysteme	6	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA <sup>3)</sup>	schrP: 90 – 120 Min	7	7
20	Software Engineering	4	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA <sup>3)</sup>	schrP: 90 – 120 Min	5	5
21	Informatik–Seminar	2	S	HA und Prs <sup>3)</sup>	HA: 10 – 30 Seiten, Prs: 15 – 45 Min	3	3

### 2.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <sup>4)</sup>

22-24	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	3 x 4= 12	SU, Ü, Pr	3 x schrP oder cP oder Pf oder prStA oder SPA oder mdlP <sup>3)</sup>	schrP : je 90 – 120 Min, mdlP: 15 – 45 Min	3 x 5= 15	3 x 5 = 15
-------	---	-----------	-----------	---	---	-----------	------------

### 2.3 Schlüsselqualifikationen

25	Wissenschaftliches und interdisziplinäres Arbeiten	2	SU, S, Ü	HA und Prs	HA: 10 – 30 Seiten, Prs: 15 – 45 Min	3	3
26	Wahlpflichtmodul weitere Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü	sschrP oder Prs oder HA oder SPA oder Ref <sup>3)</sup>	sschrP: 45 – 90 Min, Prs, Ref: 15 – 45 Min, HA, SPA: 10 – 30 Seiten	1	2

<b>Zwischensumme 3. + 4.</b>	<b>48</b>
------------------------------	-----------

<b>58</b>	<b>60</b>
-----------	-----------

**3. Dritter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7**

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1) 3) 8)</sup>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) <sup>2)</sup>

**3.1 Praktisches Studiensemester**

27	Industriepraktikum					0	22
28	Praxisseminar	2	S	Praxisbericht und Prs <sup>3)7)</sup>	Prs: 15 – 30 Min Praxisbericht: 15 - 25 Seiten	0	2
29	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup>	4	SU	prStA <sup>7)</sup>		0	6

**3.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <sup>5)</sup>**

30-38	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	9 x 4= 36	SU, Ü, Pr	9 x schrP oder cP oder mdIP oder Pf oder prStA oder SPA <sup>3)</sup>	schrP: je 90 – 120 Min, mdIP: je 15 – 45 Min	9 x 5= 45	9 x 5 = 45
-------	---	-----------	-----------	---	---	-----------	------------

**3.3 Abschlussarbeit**

39	Bachelorseminar <sup>6)</sup>	1	S	Prs	60 - 120 Min	3	3
40	Bachelorarbeit	0	BA	BA		12	12

<b>Zwischensumme 5. + 6. + 7.</b>	<b>43</b>
-----------------------------------	-----------

<b>60</b>	<b>90</b>
-----------	-----------

<b>Gesamtsummen</b>	<b>143</b>
---------------------	------------

<b>160</b>	<b>210</b>
------------	------------

### **Erläuterung der Fußnoten:**

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Ein ECTS-Punkt entspricht generell einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- 3) Soweit mehrere Prüfungsformen eingetragen sind, wird Art und Umfang der jeweiligen Prüfung im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 4) Aus der in sich geschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind mindestens drei Module zu wählen. Nähere Regelungen trifft der Studien- und Prüfungsplan.
- 5) Aus der in sich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind neun Module zu wählen. Nähere Regelungen trifft der Studien- und Prüfungsplan. Die Fakultät kann am Ende des vierten Studienseesters ein Wahlverfahren zu zulässigen Wahlpflichtkombinationen durchführen, mit dem das tatsächlich wählbare Angebot ab einer bestimmten Mindestteilnehmerzahl ermittelt wird.
- 6) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 7) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 8) Sofern ein Modul mit einer schrP abschließt, kann der Studien- und Prüfungsplan für dieses Modul festlegen, dass darin freiwillig studienbegleitend eine prStA abgelegt werden kann. Wurde die schrP bestanden, werden die für die studienbegleitende prStA erreichten Punkte auf die in der schrP erreichten Punkte im Umfang von max. 10% der in der schrP erreichbaren Punkte addiert. Eine Wiederholung der studienbegleitenden prStA bei einem Versäumen infolge nicht zu vertretender Gründe findet nicht statt. Bei Wiederholung der schriftlichen Prüfung werden die erreichten Punkte der studienbegleitenden prStA nicht angerechnet. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

BA	= Bachelorarbeit
cP	= computergestützte Prüfung
HA	= Hausarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
Pf	= Portfolio oder E-Portfolio
Pr	= Praktikum
Prs	= Präsentation
prStA	= praktische Studienarbeit
Ref	= Referat
schrP	= schriftliche Prüfung
sschrP	= studienbegleitende schriftliche Prüfung
S	= Seminar
SPA	= Studien- und Projektarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag